

Vereinbarung der Schriftform für bestimmte Erklärungen

1. Schriftform: Erklärungen, die den Bestand oder den Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen – insbesondere Rücktritt vom Versicherungsvertrag und Abtretung der Auszahlungsansprüche – bedürfen der Schriftform.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt.

2. Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, den wir, als Versicherungsnehmer, gleichzeitig abschließen, genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail, Fax) entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers sind nicht wirksam.